

Kirche und dem Sowjetzonen-Regime erst, als nach längeren Verhandlungen am 21. Juli 1958 eine Übereinkunft darüber getroffen wurde, daß die evangelischen Gliedkirchen in der sowjetischen Zone nicht an den mit der Bundesregierung abgeschlossenen Vertrag über die evangelische Militärseelsorge gebunden seien.

Daß der Kirche nur eine Atempause gewährt werden sollte, belegen verschiedene Konflikte, die ihr in der Folgezeit aus der Politik des Regimes erwuchsen. Ein Beispiel dafür, wie die Kirche allein kraft Existenz ihres Glaubens zu den Kommunisten in Widerspruch geraten muß und wie gläubigen Menschen eine Entscheidung zum Widerstand abverlangt werden kann, wenn sie diesem Glauben gemäß leben wollen, lieferte die Auseinandersetzung über die Bindung des Christen an den in den Streitkräften der SBZ eingeführten „Fahneid“. Dieses Problem wurde akut, als mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der SBZ das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen vom Regime ausdrücklich verneint wurde. Nach einem Erlaß des Sowjetzonen-Staatsrates vom 24. Januar 1962 über den aktiven Wehrdienst müssen die Soldaten u. a. schwören, „den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen“ und „den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten“. Die Ost-Berliner Regionalsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sah sich auf ihrer Tagung vom 12. bis 16. März 1962 zu einer Entschliebung veranlaßt, in der festgestellt wird: „Der Christ kann in der Bindung an das Wort Gottes die Klassenkampf ideologic nicht als letztgültige Wahrheit (durch den Eid) anerkennen und bejahen. Er kann nicht in der Nachfolge seines Herrn Jesus Christus, der die Feindesliebe geboten und selbst am Kreuz verwirklicht hat, einem ‚brennenden HajV gegen alle Feinde Raum geben. Er kann nicht die Verpflichtung abgeben, sich für den Sieg des Sozialismus im Sinne des parteiamtlichen Schrifitums einzusetzen. Er kann auch nicht einen ‚unbedingten Gehorsam‘ versprechen, es sei denn, dieser Begriff werde klar abgegrenzt, •wie es in dem Militärstrafgesetz hinsichtlich der Normen des Völkerrechts und strafgesetzlicher Tatbestände geschieht!**.“

Selbstverständlich betrifft die religions- und kirchenfeindliche Politik der SED nicht nur die evangelische Kirche, sondern sie richtete sich in gleichem, wenn nicht sogar in stärkerem Maße auch gegen die katholische Kirche, wie vor allem verschiedene Strafprozesse gegen Priester und Laien im Laufe der ¹⁴³

143 „Beschlüsse der regionalen Synode in Ostberlin“, zitiert nach *Friedhelm Baukloh* „Mein Eid auf den Kommunismus“, in „SBZ-Archiv“ Nr. 7/1962, S. 102.